

Reglement betreffend den Betrieb der Beleuchtungseinrichtungen im Rheinflallgebiet

vom 9. April 2008

Der Gemeinderat

in Nachachtung der Baubewilligung des Kantons Schaffhausen vom 28. September 2007 sowie unter Berücksichtigung der Bewilligung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2007 betreffend Beleuchtung um den Rheinflall

beschliesst:

1. Zweckbestimmung

Die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS AG) feiert im Jahre 2008 ihr 100-jähriges Bestehen. Aus Anlass dieser Feier erhält das Rheinflallgebiet eine Anlage, welche eine differenzierte Bestrahlung des Naturschauspiels Rheinflall ermöglicht. Diese Anlage ist als Geschenk an die Öffentlichkeit gedacht und steht im Eigentum des Kantons Schaffhausen³.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wurde seitens der Baubewilligungsbehörden ein von der künftigen Betreiberin zu erstellendes Beleuchtungsreglement gefordert, welches sicherstellt, dass die Beleuchtung des schützenswerten Gebietes angemessen erfolgt.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Betriebszeiten der Fall- und Objektbeleuchtung im Rheinflallgebiet fest und regelt die Zuständigkeiten. Die einzelnen Standorte der Fall- und Objektbeleuchtung sind im Plan gemäss Anhang eingezeichnet.

Die Wegbeleuchtung ist nicht Gegenstand dieses Reglements. Sie wird analog der öffentlichen Beleuchtung im übrigen Gemeindegebiet ein- und ausgeschaltet.

3. Jahres-Betriebszeiten²

Die Fall- und Objektbeleuchtung darf während maximal 341 Tagen pro Jahr eingeschaltet werden³.

4. Ordentliche Einschaltzeiten²

An den Betriebstagen darf die Fall- und Objektbeleuchtung jeweils bis maximal 23.00 Uhr eingeschaltet werden. Der Betrieb der Beleuchtung vor 19.00 Uhr (Sommerzeit) respektive vor 17.30 Uhr (Winterzeit) ist untersagt³.

5. Verlängerung der Einschaltzeiten^{2, 3}

In Abweichung zu Ziff. 4 dieses Reglements kann das Baudepartement des Kantons Schaffhausen, vertreten durch das Kantonale Hochbauamt Schaffhausen, die Abschaltung der Fall- und Objektbeleuchtung ohne Anrechnung an die zulässigen Einschaltzeiten pro Jahr an maximal 6 Tagen pro Jahr um höchstens vier Stunden und an weiteren 6 Tagen pro Jahr um höchstens zwei Stunden hinausschieben.

6. Beleuchtungsvorgaben

Die Beleuchtung hat der Bedeutung des Rheinflalls als Schutzobjekt von nationaler Bedeutung angemessen Rechnung zu tragen. Im Zentrum müssen stets der Rheinflall sowie die Kraft des Wassers stehen. Unzulässig sind:

- a) blinkende Lampen;
- b) Drehlichter;
- c) Blitzlichter;

- d) rasch wechselnde Lichtübergänge;
- e) aufdringliche, grelle Farben;
- f) Werbebotschaften (Logos, Schriftzüge etc.);
- g) zwischen dem 1. April und dem 15. Oktober blaues Licht³.

Die installierte Lichtleistung von 10.6 kW darf nicht erhöht werden.

7. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

Das Baudepartement des Kantons Schaffhausen, vertreten durch das Kantonale Hochbauamt Schaffhausen, ist zuständig für den ordnungsgemässen Betrieb der Beleuchtungseinrichtungen³.

8. Änderungen dieses Reglements

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall verpflichtet sich, vor einer Änderung dieses Reglements zumindest das Baudepartement des Kantons Schaffhausen, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission sowie den Gemeinderat Laufen-Uhwiesen anzuhören.

9. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Anhang

Plan Beleuchtungseinrichtung Rheinfallgebiet vom 4. April 2008 im Massstab 1 : 1500¹

¹Der Plan kann auf der Bauverwaltung Neuhausen am Rheinfall eingesehen werden.

²Beschluss des Gemeinderats vom 18. November 2009, In-Kraft-Setzung rückwirkend per 1. September 2009.

³Beschluss des Gemeinderats vom 22. März 2016, In-Kraft-Setzung per 1. April 2016.